

lassen. Wyr haben auch gnediglichen bewilligt, so vil wyr der obberurten closter vnnd closter guter an obberurtem ort gelegen erblich vorkauffen werden, das wyr gemelthem rath darzu den vorkauf — gestatten wollen, doch das sie dieselbenn wie anndere nach wyrden betzalen sollen —. Zu vrkunt mit vnserm aufgedruckten secret besigelt vnnd geben im feltlager bey Grann freitags nach Bartholomaei den 25. Augusti anno funftzehenhundert zewei vnnd virtzigk.

Nach dem Orig. auf Papier mit des Herzogs Unterschrift und dem rückwärts aufgedruckten Siegel im Rathsarchiv zu Leipzig.

No. 477. 1543. 5. Apr.

*Herzog Moritz trifft Bestimmung wegen der Ruhegehälte des Probsts Ambrosius Rauch und der übrigen Conventualen.*

Von gots gnadenn wir Moritz hertzog zu Sachssen — bekennen —, nachdem vns der wirdige vnnd hochgelarte vnnsrer lieber anndechtiger herr Ambrosius Rauch der gaistlichen rechte doctor, probst zu s. Thomas zu Leiptzk vnndertheniglich anbringenn lassenn, das er seins alters vnnd schwachait halbenn nicht vormugens sei, dem closter zu s. Tomas lengr vorzusein, vnnd gebetenn, das ime auf sein alter als ainem altenn vmb das closter vordintenn prelaten ein ierliche provision vnnd vnderhalt auff sein lebtage vormacht vnnd das closter inn andere wege bestellt werdenn möchte, daß wir in ansehung solcher seiner furgewanten vrsachen aine provision vorordent vnnd vorschriebenn haben, ordenen vnnd vorschreibenn ime diselb auff sein lebtage himit vnnd in crafft ditz vnser briues, nemlich das ime vnnsere lieben getreuen der rath zu Leiptzk, welchem itzo das closter inn vorwaltung eingethann, vnnd ire nachkommende vorwalter dieses closters alle ihar dieweil er lebt dreihundert guldenn an ganghafftiger muntz aus des closters einkommen vnnd nutzung geben solle auff zwu tagtzeit, als anderthalbhundertt guldenn auff Walpurgis negst anzufahenn vnd anderthalbhundert guldenn auff Michaelis dornach; dorzu soll ime gedachter rath vonn dem pachtenn des closters gebenn alle ihar die weil er lebt ein malder korn, zwai malder haffer, ain fuder hau, vir schock stroh vnnd ain tonne kese, vnnd er soll die probstei mit allenn irenn gemachen, wie er die itzo innennhat, desgleichenn die kuche mit dem inventario was dorzu gehört sein lebentage gebrauchenn; so sol ime auch der rath feuerholtz vor seine kuchenn vnnd gemach auff sein lebtage aus des closters gehultzenn volgenn vnnd in die probstei furenn, vnnd des wusten gutleins zu Kannewitz, welchs er bei seiner regirung vmb ainhundert guldenn erkaufft, auff sein lebenlang gebrauchenn lassenn, doch das er douon schos zins frone vnd annders laiste, wie sich vonn demselbenn gutlein geburt; vnnd soll sich der probst zcu dem consistorio inn ehsachenn wie bishere beschenn gebrauchenn lassenn. Es sall auch ain rath ainer idenn profesperson desselbenn closters auff ir lebenlang aus des closters nutzung virtzig guldenn ierlich gebenn vor essen trincken klaiden vnnd alle abfertigung oder sie sonnst mit pfarren vorsorgenn; welche auch im closter wohnenn wollenn, die sollen dorinnenn gelassenn